



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name	und	Sitz
-----	------	-----	------

- § 2 Mitglied in Verbänden
- § 3 Zweck, Ziel und Mittel
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Vereinsorgane
- § 6 Vorstand
- § 7 Vereinsrat
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Sparten (Abteilungen)
- § 10 Geschäftsjahr
- § 11 Aufnahmegebühren und Beitragspflicht
- § 12 Versammlungen / Ordnungen
- § 13 Vereinsauflösung
- § 14 Satzungsbeschluss

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Spielvereinigung Roth e. V." (SpVgg Roth e. V.). Er hat seinen Sitz in Roth und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Nürnberg unter der Nummer VR 10014 eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft in Verbänden

(1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Zweck, Ziel und Mittel

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den angebundenen Fachverbänden seiner Sparten und dem für ihn zuständigem Finanzamt für Körperschaften an.

- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Durchführung des Spielbetriebes nach den Spielordnungen der Sparten
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- (3) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeldlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeldliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

- (4) Der Verein hat das Recht, Rücklagen zu bilden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsrat zu. Dieser entscheidet dann entgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärte Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss infolge nicht nachgekommener Beitragspflicht entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem zuständigen Spartenleiter. Über alle anderen Ausschlussgründe entscheidet der Vereinsrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsrates ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztendlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsrat unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbusse bis zum Betrag in Höhe von 50,-- Euro und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemaßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsrates ist nicht anfechtbar.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes (außer bei Ausschluss wegen Beitragsrückstände) zuzustellen.

§ 5 Organe

- (1) Vereinsorgane sind:
 - der Vorstand, der Vereinsrat, die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - einem oder mehreren 2. Vorsitzenden
 - 1. Kassier
 - 1. Schriftführer
 - 2. Kassier
 - 2. Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch einen 2. Vorsitzenden und dem 1. oder 2. Kassier oder 1. oder 2. Schriftführer gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 1. Vorsitzende nur im Falle seiner Verhinderung von einem 2. Vorsitzenden, gemeinsam mit dem 1. oder 2. Kassier oder dem 1. oder 2. Schriftführer, vertreten wird.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 7 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Sparten-/Abteilungsleitern (und dessen Stellvertretern)
 - den Jugendleitern
 - ein bis drei passiven Mitgliedern
 - und ggf. dem / der Gleichstellungsbeauftragten des Vereines

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- (2) Der Vereinrat tritt mindestens einmal im Quartal zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Die Aufgaben des Vereinsrates ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen. Der Vereinsrat erledigt die vom Vereinsvorstand übertragenen Aufgaben.
- (4) Insbesondere regelt er den Informationsaustausch unter den Sparten, plant oder überträgt Aufgaben zur Durchführung von gemeinsamen Vereinsaktivitäten und befasst sich mit allgemeinen Sportangelegenheiten des Vereins.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Vereinsrates erfolgt jährlichen Turnus, im Rahmen der Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden. Die Kundmachung der Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse (derzeit Roth-Hilpoltsteiner-Volkszeitung). Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und der Vereinsratsbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils über ein Jahr, einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung bericht erstattet.
- (5) Vor den Wahlen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss von den Mitgliedern zu benennen. Dieser bestimmt dann einen Wahlleiter, der den ordnungsgemäßen Ablauf sicherstellt.
- (4) Wahl- und Stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Monate Mitglied des Vereines sind.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl und des zu begleitenden Amtes vorliegt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (10) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Allerdings müssen diese mindestens 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter / dem 1. Vorsitzenden und dem / den 2. Vorsitzenden bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Sparten (Abteilungen)

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsrates rechtlich unselbstständige Sparten gebildet werden. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt eine Spartenordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Spartenordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Sparte entsprechend.
- (2) Jede Spartenordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Sofern weitere Sparten gegründet werden sollen, muss über deren Neubildung der Vereinsrat befinden.

§ 10 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Aufnahmegebühren und Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages im Voraus verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonstige von Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Für Rentner kann nach schriftlicher Antragstellung und dem entsprechenden Nachweis ein ermäßigter Beitragsatz gewährt werden. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Wehrpflichtige (im Grundwehrdienst) und Ersatzdienstleistende sind von der Beitragspflicht nach entsprechender Antragstellung befreit.

§ 12 Weitere Organe

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Roth mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung der SpVgg Roth e. V. zu verwenden.
- (3) Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein dem zuständigen Finanzamt an.

§ 14 Satzungsbeschluss

(1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.05.2003 beschlossen. An der Jahreshauptversammlung am 28.04.2006, wurde über eine Ergänzung dieser Satzung – zu § 6 "Vorstand" - entschieden. Hier ist es dem Verein nun möglich, dass das Amt des 2. Vorsitzenden künftig mit einer oder mehreren Person (en) besetzt werden kann.

Bei der 57. Jahreshauptversammlung am 25.04.2008, wurde über eine Ergänzung dieser Satzung zu § 6 (1) "Vorstand" entschieden.

Der 2. Kassier und der 2. Schriftführer sind ab sofort Mitglieder des Vorstandes. Der § 6 (2) der Satzung wurde entsprechend angepasst.

Ebenso wurde zu § 7 (1) "Vereinsrat" entschieden. Diese Änderung ist die Umsetzung der Entscheidung zu § 6 (1). Des Weiteren wurde beschlossen, dass der Platz-/Gerätewart ab sofort kein Mitglied des Vereinsrates ist, da dieser aufgrund seiner Funktion kein Vereinsmitglied sein muss. Im Vereinsrat sollen nur Vereinsmitglieder vertreten sein.

Bei der 59. Jahreshauptversammlung am 30.4.2010, wurde über eine Ergänzung dieser Satzung zu § 3 (3) "Zweck, Ziel, Mittel -Ehrenamtspauschale-" entschieden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeldlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeldliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Roth, 30.04.2010

Vorsitzender
Peter Lehner

Vorsitzende
Rosemarie Lochner

Vorsitzender
Armin Lehner

2. Vorsitzender Hans-Günter Kraetsch

Kassier
Ingrid Müller

Kassier Fritz Hörauf Schriftführer
Stefan Kunz

Schriftführer Werner Reisinger